

Strafrechtliche Risiken im Krankenhausalltag und deren Vorbeugung durch Implementierung eines Compliance-Systems

Dr. Corinna Wagner
Fachanwältin für Strafrecht
LL.M. Medizinrecht
verte | rechtsanwälte



1

Agenda

- I. Straftaten im Krankenhausalltag
- Vielfältig und medial präsent**
- II. Strafrechtliche Risiken
- Einzelne Fallbeispiele**
- III. Vorbeugung durch
Implementierung einzelner
Compliance-Maßnahmen**
- IV. Feststellung strafbarer Verstöße -
Zusammenspiel der Professionen**
- V. Diskussion**

verte | rechtsanwälte



2



3

I. Straftaten im Krankenhausalltag - was kommt in Betracht?



- Fahrlässige Tötung, Körperverletzung - § 229, 222 StGB
- Abrechnungsbetrug - § 263 StGB
- Untreue - § 266 StGB
- Korruption - §§ 299a, b StGB
- Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz - § 203 StGB
- Sozialversicherungsbetrug und Steuerhinterziehung - §§ 370 AO und 266a StGB
- Organisationshaftung für Fehlverhalten der Klinikmitarbeiter

verte | rechtsanwälte

4

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Die fahrlässige Tötung:

Während einer OP wird der Patientin ein großvolumiger Shaldon-Katheter an der rechten Halsvene angelegt. Da dieser kein Blut förderte, wurde ihr ein zweiter Shaldon-Katheter auf der linken Seite angelegt. Eine anschließende Röntgenaufnahme zeigte keinerlei Fehllage hinsichtlich des ersten Shaldon-Katheters.

Am nächsten Tag bei der Visite zog die Assistenzärztin den nicht fördernden Shaldon-Katheter. Die Patientin verblutete innerhalb weniger Minuten. Im Rahmen der Obduktion wird festgestellt, dass der Shaldon-Katheter die Halsvene durchstoßen hatte.



verte | rechtsanwälte

5

II. Strafrechtliche Risiken – Einzelne Fallbeispiele Fahrlässige Körperverletzung und Tötung

- I. R. der Behandlung von Patienten große Relevanz
- **Grund:** Jeder ärztliche lege artis Heileingriff ist Körperverletzung
- Rechtfertigung: ausdrückl., mutmaßl. o. hypoth. Einwilligung
- **Selten Praxisrelevant:** Einwilligungsmängel, insbesondere wegen mangelhafter/fehlender Aufklärung; Geisteszustand etc.
- **Praxisrelevant:** Einwilligung entfällt wg. Behandlungsfehler
- Häufig kein Vorsatz des Behandlers ersichtlich bzw. entfällt wg. Vorstellung gerechtfertigt zu sein (Erlaubnistatbestandsirrtum)

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch **Fahrlässigkeit** die **Körperverletzung** einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 Körperverletzung

Abs. 1 Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

verte | rechtsanwälte

6

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele Fahrlässige Körperverletzung und Tötung

- **Wesentliches Merkmal:**
- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung:
 - Maßgeblich ist der ärztliche Facharztstand
 - Indiz: Geltenden Richtlinien, (nicht bindende!)
Behandlungsleitlinien oder anderweitige
Handlungsanweisungen
- Objektive Zurechnung: Vertrauensgrundsatz in gebotene Sorgfalt & Kenntnissen der anderen Aufgabenteile
- **Abklärung in der Praxis:**
 - Obduktionsbericht
 - Einholung von Sachverständigengutachten

verte | rechtsanwälte

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch **Fahrlässigkeit** die **Körperverletzung** einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 Körperverletzung

Abs. 1 Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

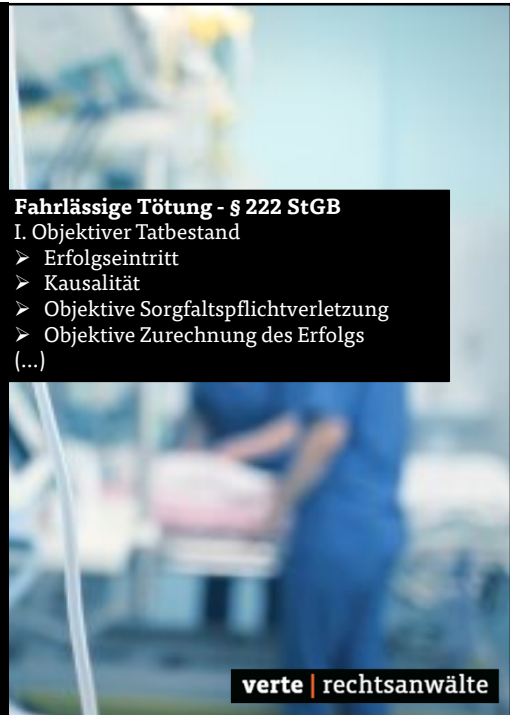
7

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Zurück zum Fall: Die fahrlässige Tötung:

Während einer OP wird der Patientin ein großvolumiger Shaldon-Katheter an der rechten Halsvene angelegt. Da dieser kein Blut förderte, wurde ihr ein zweiter Shaldon-Katheter auf der linken Seite angelegt. Eine anschließende Röntgenaufnahme zeigte keinerlei Fehllage hinsichtlich des ersten Shaldon-Katheters.

Am nächsten Tag bei der Visite zog die Assistenzärztin den nicht fördernden Shaldon-Katheter. Die Patientin verblutete innerhalb weniger Minuten. Im Rahmen der Obduktion wird festgestellt, dass der Shaldon-Katheter die Halsvene durchstoßen hatte.



Fahrlässige Tötung - § 222 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Erfolgseintritt
- Kausalität
- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
- Objektive Zurechnung des Erfolgs (...)

verte | rechtsanwälte

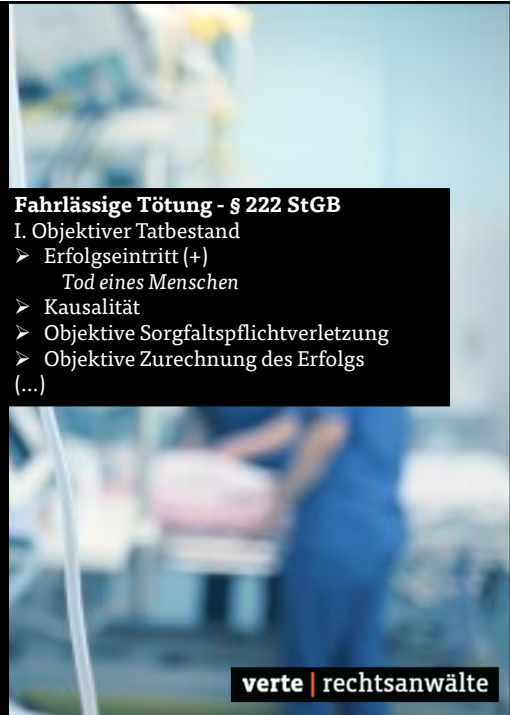
8

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Zurück zum Fall: Die fahrlässige Tötung:

Während einer OP wird der Patientin ein großvolumiger Shaldon-Katheter an der rechten Halsvene angelegt. Da dieser kein Blut förderte, wurde ihr ein zweiter Shaldon-Katheter auf der linken Seite angelegt. Eine anschließende Röntgenaufnahme zeigte keinerlei Fehllage hinsichtlich des ersten Shaldon-Katheters.

Am nächsten Tag bei der Visite zog die Assistenzärztin den nicht fördernden Shaldon-Katheter. Die Patientin verblutete innerhalb weniger Minuten. Im Rahmen der Obduktion wird festgestellt, dass der Shaldon-Katheter die Halsvene durchstoßen hatte.



Fahrlässige Tötung - § 222 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Erfolgseintritt (+)
Tod eines Menschen
- Kausalität
- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
- Objektive Zurechnung des Erfolgs
(...)

verte | rechtsanwälte

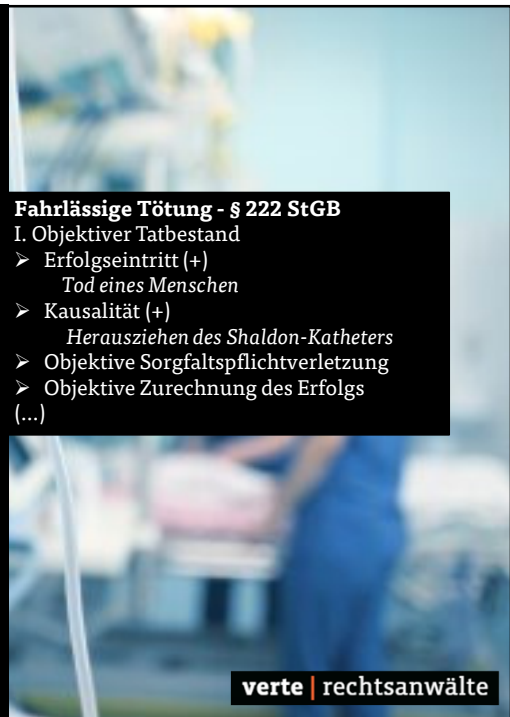
9

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Zurück zum Fall: Die fahrlässige Tötung:

Während einer OP wird der Patientin ein großvolumiger Shaldon-Katheter an der rechten Halsvene angelegt. Da dieser kein Blut förderte, wurde ihr ein zweiter Shaldon-Katheter auf der linken Seite angelegt. Eine anschließende Röntgenaufnahme zeigte keinerlei Fehllage hinsichtlich des ersten Shaldon-Katheters.

Am nächsten Tag bei der Visite zog die Assistenzärztin den nicht fördernden Shaldon-Katheter. Die Patientin verblutete innerhalb weniger Minuten. Im Rahmen der Obduktion wird festgestellt, dass der Shaldon-Katheter die Halsvene durchstoßen hatte.



Fahrlässige Tötung - § 222 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Erfolgseintritt (+)
Tod eines Menschen
- Kausalität (+)
Herausziehen des Shaldon-Katheters
- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
- Objektive Zurechnung des Erfolgs
(...)

verte | rechtsanwälte

10

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Zurück zum Fall: Die fahrlässige Tötung:

Während einer OP wird der Patientin ein großvolumiger Shaldon-Katheter an der rechten Halsvene angelegt. Da dieser kein Blut förderte, wurde ihr ein zweiter Shaldon-Katheter auf der linken Seite angelegt. Eine anschließende Röntgenaufnahme zeigte keinerlei Fehllage hinsichtlich des ersten Shaldon-Katheters.

Am nächsten Tag bei der Visite zog die Assistenzärztin den nicht fördernden Shaldon-Katheter. Die Patientin verblutete innerhalb weniger Minuten. Im Rahmen der Obduktion wird festgestellt, dass der Shaldon-Katheter die Halsvene durchstoßen hatte.

Fahrlässige Tötung - § 222 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Erfolgseintritt (+)
Tod eines Menschen
- Kausalität (+)
Herausziehen des Shaldon-Katheters
- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (-)
Entsprechend des Facharztstandards und der Leitlinien keine Vorgaben ultraschallgestützte Bildgebung bei Entfernung zu nutzen
- Objektive Zurechnung des Erfolgs (...)

verte | rechtsanwälte

11

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Zurück zum Fall: Die fahrlässige Tötung:

Während einer OP wird der Patientin ein großvolumiger Shaldon-Katheter an der rechten Halsvene angelegt. Da dieser kein Blut förderte, wurde ihr ein zweiter Shaldon-Katheter auf der linken Seite angelegt. Eine anschließende Röntgenaufnahme zeigte keinerlei Fehllage hinsichtlich des ersten Shaldon-Katheters.

Am nächsten Tag bei der Visite zog die Assistenzärztin den nicht fördernden Shaldon-Katheter. Die Patientin verblutete innerhalb weniger Minuten. Im Rahmen der Obduktion wird festgestellt, dass der Shaldon-Katheter die Halsvene durchstoßen hatte.

Fahrlässige Tötung - § 222 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Erfolgseintritt (+)
Tod eines Menschen
- Kausalität (+)
Herausziehen des Shaldon-Katheters
- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (-)
Entsprechend des Facharztstandards und der Leitlinien keine Vorgaben ultraschallgestützte Bildgebung bei Entfernung zu nutzen
- Objektive Zurechnung des Erfolgs (-)
Vertrauensgrundsatz in Bezug auf radiologische Befunderhebung
- (...)

verte | rechtsanwälte

12

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Die fahrlässige Tötung:

Der 90-jährige Patient P wird ins Krankenhaus eingeliefert und soll operiert werden. Die Ärztin legt ihm eine Venenverweilkanüle und spült diese. Der Patient wird daraufhin reanimationspflichtig und stirbt an einem HerzKreislaufversagen.

Beim Aufräumen des Reanimationsortes wurde festgestellt, dass anstatt Natriumchlorid, Kaliumchlorid zum Spülen verwendet worden ist. Die beiden Medikamente waren nebeneinander aufbewahrt worden.



verte | rechtsanwälte

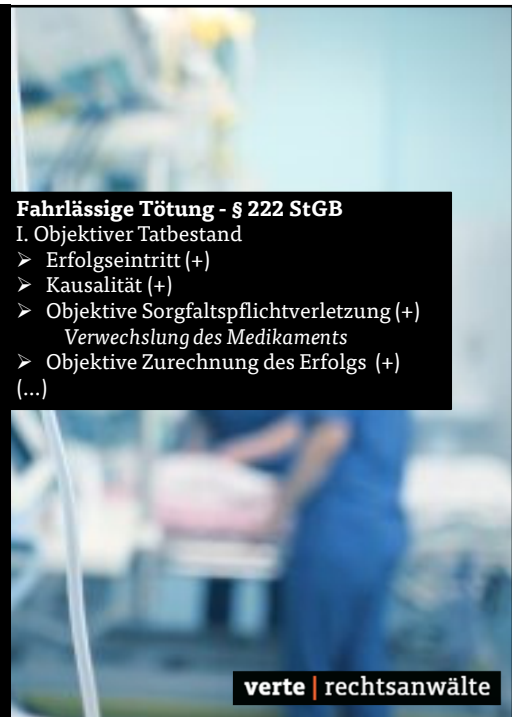
13

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Die fahrlässige Tötung:

Der 90-jährige Patient P wird ins Krankenhaus eingeliefert und soll operiert werden. Die Ärztin legt ihm eine Venenverweilkanüle und spült diese. Der Patient wird daraufhin reanimationspflichtig und stirbt an einem HerzKreislaufversagen.

Beim Aufräumen des Reanimationsortes wurde festgestellt, dass anstatt Natriumchlorid, Kaliumchlorid zum Spülen verwendet worden ist. Die beiden Medikamente waren nebeneinander aufbewahrt worden.



Fahrlässige Tötung - § 222 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Erfolgseintritt (+)
- Kausalität (+)
- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)
Verwechslung des Medikaments
- Objektive Zurechnung des Erfolgs (+)
(...)

verte | rechtsanwälte

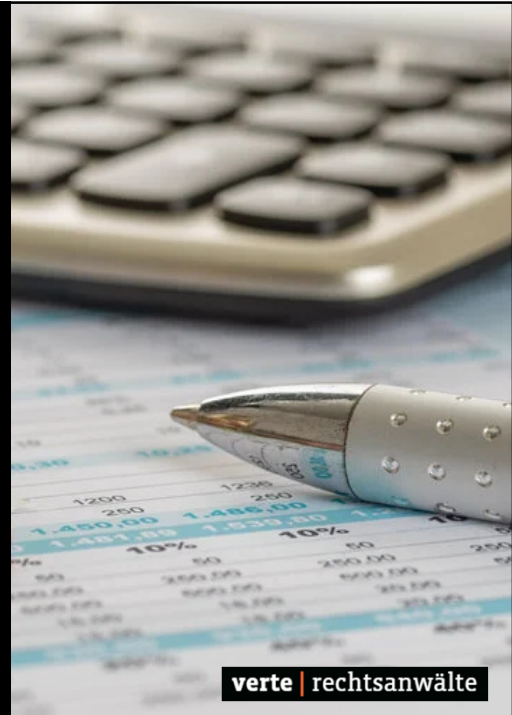
14

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Der Abrechnungsbetrug

In einem Klinikum wird die cheförztliche Behandlung als Wahlleistung angeboten. Hierfür werden mit den Patienten Wahlarztvereinbarungen abgeschlossen. Zusätzlich wird mit ihnen eine Standard-Vereinbarung geschlossen, dass die cheförztliche Behandlung im Falle "vorhersehbarer und unvorhersehbarer Verhinderungen" von dem konkret benannten und ständigen Vertreter des Chefarztes übernommen werden darf.

Dieser Vertreter übernimmt in der Folge sämtliche Behandlungen der Wahlarztpatienten.



verte | rechtsanwälte

15

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Abrechnungsbetrug

- **Abrechnungsbetrug:** Große Relevanz aufgrund massiver Vermögenseinbußen zu Lasten des Klinikträgers
- **Täuschung über Tatsachen:**
 - ggü. KV/Krankenkassen/Patienten, dass Leistungen anders erbracht worden als nach GOÄ/EBM
 - **Abgrenzung** Rechtsauffassung vs. Rechtstatsachenbehauptungen
- **Täuschungsbedingter Vermögensschaden**
 - Schaden trotz lege artis Leistung / keine Kompensation
 - Sozialrechtliche Leistungen: Streng formale Betrachtungsweise
 - Privatliquidation: Strenge Medizinrechtsakzessorietät

§ 263 StGB

Abs. 1: Wer in der **Absicht**, sich oder einem Dritten einen **rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen, das **Vermögen eines anderen** dadurch **beschädigt**, daß er durch **Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum** erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. (...)

verte | rechtsanwälte

16

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele Abrechnungsbetrug

Im **Krankenhaus** konzentriert sich der Abrechnungsbetrug auf...

- **den chefärztlichen Liquidationsbereich**
 - **Grds.:** § 4 II GOÄ, **aber:** Übernahme durch Vertreter möglich
 - Keine AGB für **vorhergesehene** Verhinderung möglich
 - AGB für **unvorhergesehene** Verhinderung wenn Vertreter bekannt u. bestimmt
- **durch im Krankenhaus Verantwortliche (Itd. Personen, Ärzte etc.) bei Leistungen, die**
 - nicht erbracht wurden
 - medizinisch nicht indiziert waren
 - fälschlicherweise höherwertig klassifiziert wurden

§ 263 StGB

Abs. 1: Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(...)

verte | rechtsanwälte

17

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Zurück zum Fall: Abrechnungsbetrug

In einem Klinikum wird die chefärztliche Behandlung als Wahlleistung angeboten. Hierfür werden mit den Patienten Wahlarztvereinbarungen abgeschlossen. Zusätzlich wird mit ihnen eine Standard-Vereinbarung geschlossen, dass die chefärztliche Behandlung im Falle "vorhersehbarer und unvorhersehbarer Verhinderungen" von dem konkret benannten und ständigen Vertreter des Chefarztes übernommen werden darf.

Dieser Oberarzt übernimmt in der Folge sämtliche Behandlungen der Wahlarztpatienten.

Betrug - § 263 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Täuschung (+) *namentlich bekannt; ständige Vertretung; aber: Vertretervereinbarung bei vorhersehbarer Verhinderung unzulässig ohne konkrete IV*
 - Irrtum (+)
 - Vermögensverfügung (+)
 - Vermögensschaden (+)
 - Medizinrechtsakzessorietät
- (...)

verte | rechtsanwälte

18

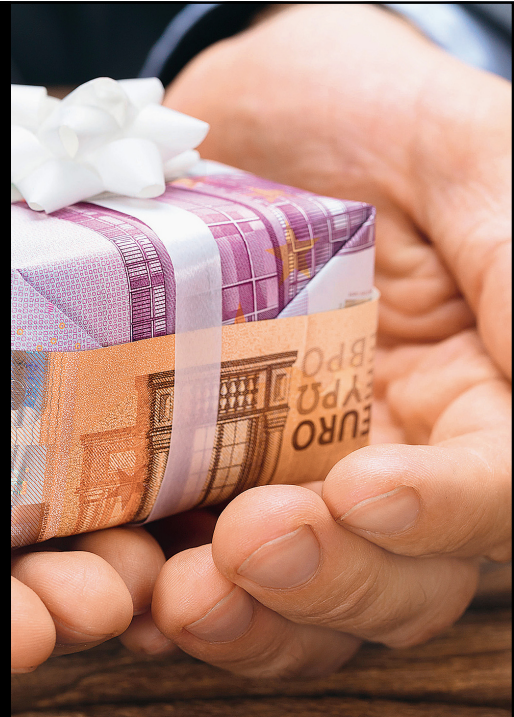
II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Korruption

C ist Chefarzt im Krankenhaus K. Zudem betreibt er eine kassenärztliche Praxis in den Räumlichkeiten des K.

Der Geschäftsführer des K stellt ihm die Räumlichkeiten sowie Ärzte und Sprechstundenhilfen für seine Praxis kostenlos zur Verfügung. Im Gegenzug überweist C alle seine behandlungsbedürftigen Patienten aus der Praxis nach K.

verte | rechtsanwälte



19

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Korruption

- Spezielle Korruptionsstrafbarkeit für das Gesundheitswesen
- **Sonderdelikt und Offizialdelikt**
- Strafrechtliche Verurteilungsrate marginal
- **Tatbestandsvoraussetzungen:**
 - Täterkreis der §§ 299a, b StGB: Insbesondere alle Heilberufe
 - Vorteil für sich oder einen Dritten
 - Unrechtsvereinbarung: Verknüpfung unlauterer Bevorzugung im Wettbewerb (§ 299 a Nr. 1-3) m. Vorteil
- **Probleme**
 - **Einladungen und Geschenke** v. Pharmaherstellern (Referententätigkeit/Sponsoring)
 - **Unentgeltliche** Überlassung von Geräten (**SP**) Zur Nutzung überlassen o. Teststäbchen
 - **Beteiligung** an Laboren, Sanitätshäuser u. Apotheken

§ 299a StGB

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, (...), im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er (...)

1. Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln

3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

verte | rechtsanwälte

20

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Zurück zum Fall: Korruption

C ist Chefarzt im Krankenhaus K. Zudem betreibt er eine kassenärztliche Praxis in den Räumlichkeiten des K.

Das Geschäftsführer des K stellt ihm die Räumlichkeiten sowie Ärzte und Sprechstundenhilfen für seine Praxis kostenlos zur Verfügung. Im Gegenzug überweist C alle seine behandlungsbedürftigen Patienten aus der Praxis nach K.

verte | rechtsanwälte

Korruption - § 299a StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Täterkreis (+)
C ist Chefarzt
- Vorteil für sich oder Dritten
- Unrechtsvereinbarung
(...)

21

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Zurück zum Fall: Korruption

C ist Chefarzt im Krankenhaus K. Zudem betreibt er eine kassenärztliche Praxis in den Räumlichkeiten des K.

Das Geschäftsführer des K stellt ihm die Räumlichkeiten sowie Ärzte und Sprechstundenhilfen für seine Praxis kostenlos zur Verfügung. Im Gegenzug überweist C alle seine behandlungsbedürftigen Patienten aus der Praxis nach K.

verte | rechtsanwälte

Korruption - § 299a StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Täterkreis (+)
C ist Chefarzt
- Vorteil für sich oder Dritten (+)
C darf Räumlichkeiten und Personal kostenlos nutzen
- Unrechtsvereinbarung
(...)

22

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Zurück zum Fall: Korruption

C ist Chefarzt im Krankenhaus K. Zudem betreibt er eine kassenärztliche Praxis in den Räumlichkeiten des K.

Das Geschäftsführer des K stellt ihm die Räumlichkeiten sowie Ärzte und Sprechstundenhilfen für seine Praxis kostenlos zur Verfügung. Im Gegenzug überweist C alle seine behandlungsbedürftigen Patienten aus der Praxis nach K.

verte | rechtsanwälte

Korruption - § 299a StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Täterkreis (+)
C ist Chefarzt
- Vorteil für sich oder Dritten (+)
C darf Räumlichkeiten und Personal kostenlos nutzen
- Unrechtsvereinbarung (+)
Im Gegenzug, dass C die Räumlichkeiten sowie Personal von K kostenlos nutzt, überweist C alle bedürftigen Patienten nach K; Überweisung an explizit K sachlich nicht geboten = wettbewerbswidrige Bevorzugung (...)

23

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele Untreue

- Für den Geschäftsführer / kaufmännischen Leiter / leitenden Angestellten auch im Klinikalltag relevant
- Keine medizinstrafrechtlichen Besonderheiten
- Zu strenge Compliance Regeln können Untreue-Strafbarkeit begründen
- Vermögensbetreuungspflicht des Arztes für die Krankenkasse (Sprechstundenbedarf / Medikamente)

§ 266 StGB

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

24

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Zurück zum Fall: Korruption und Untreue

C ist Chefarzt im Krankenhaus K. Zudem betreibt er eine kassenärztliche Praxis in den Räumlichkeiten des K.

Das Geschäftsführer des K stellt ihr die Räumlichkeiten sowie Ärzte und Sprechstundenhilfen für seine Praxis kostenlos zur Verfügung. Im Gegenzug überweist C alle seine behandlungsbedürftigen Patienten aus der Praxis nach K.

Untreue - § 266 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- Handlung i.S.d. § 266 StGB (+) Treuebruchtatbestand: Verletzt seine Vermögensbetreuungspflicht
- Vermögensbetreuungspflicht (+) Geschäftsführerstellung, § 35 GmbHG
- Pflichtverletzung (+) Handelt entgegen eines ordnungsgemäßen Kaufmanns (...)

25

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele Weitere Delikte

- **Datenschutz:** § 42 BDSG
- **Verschwiegenheitspflicht:** § 203 StGB
- **Sozialversicherungsbetrug und Steuerhinterziehung:** §§ 370 AO und 266a StGB, früher relevant: Honorarzttätigkeit
- **Arbeitszeit:** § 23 ArbZG
Überschreiten der Arbeitszeit (24-Stunden)
- **Transplantationsgesetz:** § 19 Abs. 2a TPG, unrichtige Dokumentation
- **Infektionsschutzgesetz:** § 74 IFSG, Unrichtige Meldungen



verte | rechtsanwälte

26

II. Strafrechtliche Risiken - Einzelne Fallbeispiele

Exkurs: Organisationshaftung durch Fehlverhalten der Klinikmitarbeiter

- **Strafrechtliche Risiken der Führungskräfte**
Keine Beteiligung an unmittelbarer Behandlung und keine Garantenstellung kraft tatsächlicher Übernahme
- **Aber: Strafbarkeit durch Organisationshaftung bei delegierten Leistungen durch „Schlecht-Organisation“ ?**
 - Aktive Schaffung eines gefährlichen Systems = Tun
 - Unterlassung einer konkreten Maßnahme bei Schadensfall in grds. ordnungsgemäßigem System = Unterlassen
 - Nichteinschreiten nach (Beinahe-)Schaden aufgrund schadensgeneigter Strukturen = Unterlassen



verte | rechtsanwälte

27

III. Vorbeugung strafrechtlicher Risiken durch Implementierung einzelner Compliance-Maßnahmen

verte | rechtsanwälte



28



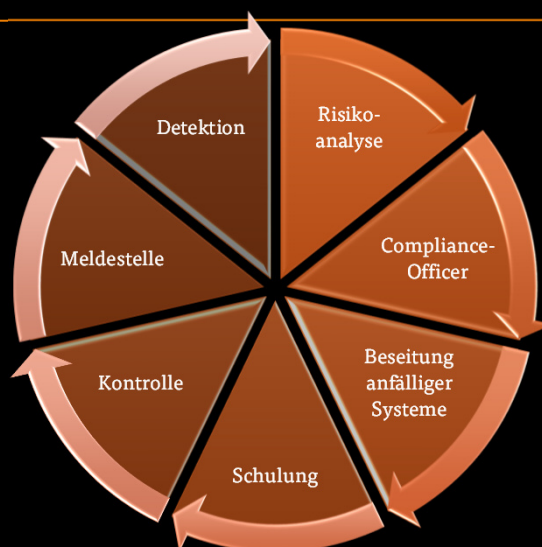
III. Vorbeugung durch Implementierung einzelner Compliance - Maßnahmen

Was bringt ein Compliance-Management-System?

- § 93 Abs. 1 AktG/ § 43 Abs. 1 GmbHG
Legalitätskontrollpflicht / Organhaftung
- Zur Verhinderung der Begehung / zeitnahe Aufklärung/ Sanktionierung der Tat
- § 130 OWiG: Unternehmensgeldbuße
- Einhaltung Deutscher Corporate Governance Kodex
- Berichtigung, § 153 AO

29

III. Vorbeugung durch Implementierung einzelner Compliance-Maßnahmen



verte | rechtsanwälte

30

III. Vorbeugung durch Implementierung einzelner Compliance-Maßnahmen

Konkrete Compliance-Maßnahmen bzgl. Abrechnungsbetrug:

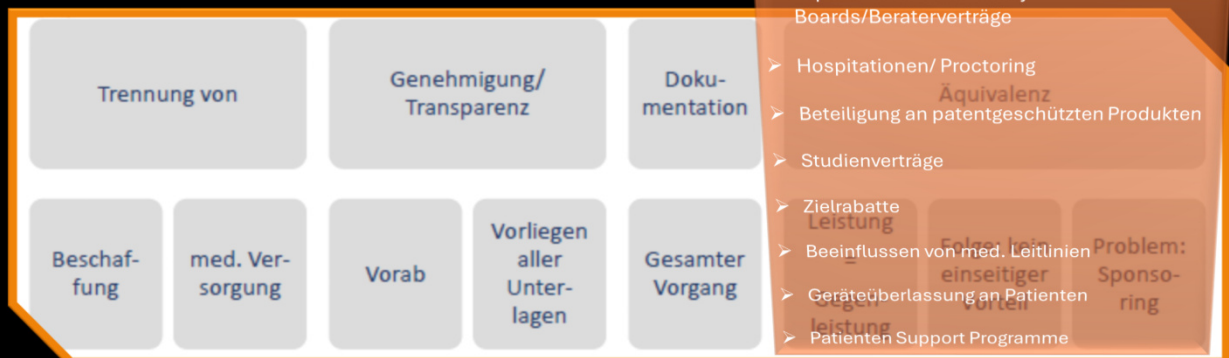
- **Überprüfung der Dokumentenlage**
- **Rechtsrat** in Abrechnungsfragen und -änderungen
- **Transparenz und Dokumentation bei Abrechnung**
- **Schulungen** zur Codierung und Abrechnung
- **Kommunikation und Austausch** zwischen Abrechnungsstelle, liquidierenden Chefarzt u. Belegärzten
- **Trennung** zwischen Krankenhaus und Ambulanz



31

III. Vorbeugung durch Implementierung einzelner Compliance-Maßnahmen

Konkrete Compliance-Maßnahmen bzgl. Korruption:



32

III. Vorbeugung durch Implementierung einzelner Compliance-Maßnahmen

Konkrete Compliance-Maßnahmen bzgl. Korruption:

- Prüfung **sämtlicher Kooperationsverträge**
- Auch jegl. **zulässige Kooperation kritisch** überprüfen!
- Problematische Kooperationen **umgehend beenden**
- **Bei Vergütungen/Gehälter:** Übliche Vergütung darf nicht spürbar überschritten werden
- **Bei Praxis/Ambulanz im Krankenhaus:** Trennung Räumlichkeiten, Personaleinsatzes und Abrechnung
- **Regelmäßige Anti-Korruptions-Schulung**



33

III. Vorbeugung durch Implementierung einzelner Compliance-Maßnahmen

Weitere konkrete Compliance-Maßnahmen:

- **In Bezug auf Fahrlässige Tötung und Körperverletzung**
 - Akribische Dokumentation u. Aktualisierung d. Vorlagen
 - Aufzeichnung und Einhaltung der Arbeitszeiten
 - Einhaltung u. Prüfung d. Leitlinien, Richtlinien
 - Reglm. Prüfung Medikamentenaufbewahrung
- **In Bezug auf Sozialversicherungsbetrug:**
Honorartätigkeiten beenden / Alternative Zeitarbeit
- **Übrige Delikte:**
 - Kommunikation mit Leistungserbringern freizeichnen
 - Rückgriff auf rechtsanwaltliche Beratung z. aktl. Rspr.



34

IV. Feststellung strafbarer Verstöße – Zusammenspiel der Professionen

- **Strafrechtsexpertise gefragt!**
 - Strategie (Sockel, Internal Investigation, Kontakte)
 - Vermeidung Bußgelder/ Verurteilung
 - Stets Fokus auf Berufs- und Zulassungsrecht
- **Medizinrechtsexpertise gefragt!**
 - Beantwortung medizinrechtlicher Fragestellungen
 - Vermeidung Rückerstattungsansprüche KV/KK
- **Steuerrechtsexpertise gefragt!**
Vermeidung empfindlicher Steuerrückzahlungen
- **Presserechtliche Expertise gefragt!**
Vermeidung von Reputationsschäden



35

Fragen?
Diskussion.

Dr. Corinna Wagner
Fachanwältin für Strafrecht
LL.M. Medizinrecht
verte | rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

36